



Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

Bundesvorstand

## **Stellungnahme der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) zur Umsetzung der EU-Richtlinien im Urheberrecht (DSM-RL (EU) 2019/790 und Online-SatCab-RL (EU) 2019/789)**

Sehr geehrte Frau Ministerin,

vielen Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu den oben genannten Richtlinien. Die Gelegenheit zur frühzeitigen Positionierung nehmen wir als mitgliederstärkster Zusammenschluss von professionellen Kreativschaffenden in Deutschland<sup>1</sup> aber auch als politische Organisation mit knapp zwei Millionen Mitgliedern gerne wahr.

Wie erbeten, orientieren wir uns im Folgenden an der Gliederung, wie sie im Schreiben des Ministeriums vom 28. Juni 2019 aufgeführt ist.

### **A. Zur RICHTLINIE (EU) 2019/790 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG (DSM- RL) einschließlich der Stellungnahme Deutschlands zu Artikel 17 dieser RL**

#### **I. Allgemeine Vorbemerkungen zur Richtlinie**

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft hat sich über den gesamten Entstehungszeitraum für die Verabschiedung der DSM-RL eingesetzt. Auch wenn die Inhalte der Richtlinie als politischer Kompromiss uns nicht in jeder Einzelheit überzeugen, so stärkt die Richtlinie das Urheberrecht im Binnenmarkt und bildet damit Auftrag und Grundlage für eine Umsetzung, die die Interessen vor allem der Urheber\*innen und ausübenden Künstler\*innen stärkt und gleichzeitig den Belangen ihrer Leser\*innen, Seher\*innen, Hörer\*innen und anderer Fans Rechnung trägt.

---

<sup>1</sup> Urheberinnen und Urheber sowie ausübende Künstlerinnen und Künstler sind in ver.di in den Bereichen literarischer und wissenschaftlicher Werke (VdÜ), der Deutschen Journalistinnen- und Journalisten-Union (dju) sowie in den Bereichen Rundfunk, Film, AV-Medien (RFAV/ver.di FilmUnion), Musik, Darstellende und Bildende Kunst organisiert. Insgesamt vertritt ver.di ca. 45.000 Mitglieder aus den genannten Bereichen.

Die umstrittensten Artikel des Regelungsbündels sehen eine Regulierung der (nicht mehr so) neuen Werkvermittler vor. Hiermit soll und wird letztlich ein fairerer Wettbewerb zwischen klassischen und neuen digitalen Verwertern geschaffen werden.<sup>2</sup> Die Folgen müssen vor allem bessere Einnahmen für die Kreativen und Rechtssicherheit für die Verbraucher\*innen sein. Wir glauben fest daran, dass dies gelingen wird, wenn sich sämtliche Beteiligten konstruktiv in die Umsetzungsbemühungen einbringen.

## 1. Technik und Regulierung

Die Richtlinien zum E-Commerce und zur Informationsgesellschaft bilden den technischen Stand Ende der 1990er Jahre ab. Seitdem hat sich technisch und auch im Übrigen viel getan.

Der europäische Gesetzgeber stand nun bei der Verabschiedung der Richtlinie zum Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt vor der Grundsatzfrage, ob sich die rechtlichen Rahmenbedingungen an den technischen Standard und das technisch Machbare anpassen müssen, oder ob man sich als europäische Gesellschaft(en) rechtliche Rahmenbedingungen gibt, denen sich die Technik und deren Schöpferinnen und Schöpfer anzupassen haben.

Es ging und geht dabei letztlich um die Frage, ob das technisch Mögliche die Realität und unser Zusammenleben bestimmt, oder ob unsere demokratische Gesellschaft sich durch die dafür vorgesehenen politischen Gremien in geregelten Gesetzgebungsverfahren einen rechtlichen Rahmen gibt, der die gesellschaftlichen Bedürfnisse, Wünsche, Verabredungen und Utopien formuliert und deren Beachtung und Einhaltung dann ein gedeihliches Miteinander ermöglichen.

Insofern begrüßt ver.di es stark, dass sich der europäische Gesetzgeber zu den zwei gegenständlichen Gesetzgebungsakten im Bereich des Urheberrechts durchgerungen und damit das Urheberrecht als humanistische Errungenschaft gestärkt hat. Die Mitgliedsstaaten sind jetzt gehalten den vorgegebenen Rahmen umzusetzen und haben für einen gerechten Interessenausgleich zwischen Rechteinhaber\*innen, Inhalte-Vermittler\*innen und Inhalte-Konsument\*innen zu sorgen.

## 2. Urheberrecht und Digitalisierung

Das Urheberrecht funktioniert gut, wenn es „aus den Wohnzimmern der Verbraucher\*innen“ herausgehalten wird, solange also die Rechtklärung vor der Werknutzung durch die Verbraucher\*innen durchgeführt wird. In der Geschichte kam und kommt es immer wieder zu (technischen) Entwicklungen, die die Bürger\*innen zur Verletzung von Urheberrechten verleiten, schlicht, in dem sie ein Verhalten ermöglichen, für das die Rechtklärung noch nicht erfolgt war: Privatkopie, Streaming, öffentliches WLAN, Upload auf Plattformen und ähnliches.

---

<sup>2</sup> Vgl. hierzu *Peifer*, ZUM 2019, 648, 649.

Die Richtlinien zum Urheberrecht im Digitalen Binnenmarkt und zur Kabel- und Satellitenweiterleitung können und sollen nun den durch die Digitalisierung ermöglichten bzw. erleichterten Handlungen zu einem guten Teil von der Frage der Rechtklärung entkoppeln. Es besteht aus unserer Sicht die berechtigte Hoffnung, dass das Urheberrecht nach einer sachgerechten Umsetzung wieder als weniger störend wahrgenommen wird und folglich wieder besser funktioniert.

### **3. Urheberrecht und andere Grundrechte**

Das Urheberrecht ist als Eigentumsrecht grundrechtlich aber auch durch die Grundrechtecharta der EU, durch die WIPO-Verträge und die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen geschützt.

Gerade die Gruppe der Künstler\*innen, Autor\*innen, Journalist\*innen und anderer künstlerisch kreativer Köpfe tritt für die Freiheitsrechte ein. Die Umsetzung der Richtlinie bietet die Möglichkeit einen gerechten Ausgleich zwischen den Grundrechten zu finden, der das geistige Eigentum und damit die Einkommensmöglichkeiten und Persönlichkeitsrechte der Urheber\*innen und ausübenden Künstler\*innen endlich auch im digitalen Binnenmarkt wahrt.

### **4. Urhebervertragsrecht – Mangel an Durchsetzbarkeit**

Die Werke der Urheber\*innen und deren Interpretationen durch ausübende Künstler\*innen bilden das Fundament sämtlicher auf der Verfügbarkeit von Inhalten basierenden Geschäftsmodelle.

Auch 17 Jahre nach der ausdrücklichen Normierung des Anspruchs auf angemessene Vergütung im UrhG müssen wir konstatieren, dass die einseitige Vorgabe von Vertragsbedingungen durch Verwerter weiterhin die Regel und die Aufstellung und Einhaltung angemessener kollektivrechtlicher Regelungen die Ausnahme sind.

Mit den Artikeln 18 bis 23 werden in der Richtlinie im deutschen Urheberrecht bereits bestehende Grundsätze aufgegriffen und europaweit verpflichtend eingeführt. Trotz oder gerade wegen der im Jahr 2017 erfolgten Reform des Urhebervertragsrechts, sehen wir in diesem Bereich besonders große Notwendigkeit gesetzgeberischen Handelns. Der bestehende Umsetzungsbedarf auch im Urhebervertragsrecht bietet Gelegenheit und ist Verpflichtung gleichermaßen, die bestehenden Rechte der einzelnen Urheber\*innen und ausübende Künstler\*innen so auszugestalten und einzubinden, dass deren Durchsetzbarkeit auch faktisch gewährleistet wird.

Um sicherzustellen, dass Urheber\*innen und ausübende Künstler\*innen am ökonomischen Erfolg ihrer Werke und Interpretationen teilhaben, sind drei wesentliche Voraussetzungen zu schaffen:

1. Urheber\*innen und ausübende Künstler\*innen müssen der Verwerter ihrer Werke in Deutschland habhaft werden können.

2. Urheber\*innen und ausübende Künstler\*innen sind in die Lage zu versetzen, mit den Verwertern ihrer Werke und Interpretationen Vertragsverhandlungen auf Augenhöhe zu führen.
3. Die Geltendmachung der bestehenden Rechte ist so auszugestalten, dass der oder die Einzelne nicht mehr um die berufliche Zukunft fürchtet.

## 5. Leitbild des Urheberrechts und damit für die Umsetzung

Neben den unverzichtbaren persönlichkeitsrechtlichen Aspekten bildet der Anspruch auf angemessene Vergütung für die Nutzung des geschaffenen Werkes den Kern und damit das Leitbild des Urheberrechts.

Auch die Diskussionen um die Verabschiedung der beiden europäischen Richtlinien haben wieder verdeutlicht, dass die gesellschaftliche Akzeptanz des Urheberrechts damit steht und fällt, ob die Urheber\*innen und Interpret\*innen angemessen an den Erträgen der von ihnen geschaffenen Werke partizipieren.

Neben der behaupteten Einschränkung der Freiheitsrechte verdingt zumindest öffentlich auch die Argumentation, dass die Richtlinie eine reine Verwerter-Richtlinie sei. Dass sie das nicht ist bzw. nicht zu einer wird, dafür trägt nun der umsetzende nationale Gesetzgeber die Verantwortung.

Jeder Umsetzungsakt, jede Normsetzung hat deswegen unter dem Leitbild der Realisierung angemessener Vergütungen der Urheber\*innen und ausübenden Künstler\*innen zu erfolgen.

## 6. Besonders dringliche Themen

Aus Sicht der in ver.di organisierten Urheber\*innen und ausübenden Künstler\*innen gibt es aus dem breiten Spektrum der umzusetzenden Themen zwei Felder, die besonders zeitnah zu lösen sind:

- Das ist zum einen die Verbesserung der Durchsetzbarkeit des Anspruchs auf angemessene Vergütung. Denn den Urheber\*innen und ausübenden Künstler\*innen ist es nicht weiter zumutbar, dass ihre angemessene Vergütung im Gesetz steht, in den meisten Fällen aber nicht im Geldbeutel ankommt.
- Zum anderen ist das Modell der gemeinsam gegründeten und geführten Verwertungsgesellschaft zu erhalten und hierfür rechtlich abzusichern. Es handelt sich hierbei um ein über Jahrzehnte bewährtes Erfolgsmodell, zu dem bisher kein\*e Kritiker\*in einen tauglichen Alternativvorschlag aufzeigen konnte.

Sollte eine Umsetzung in Teilen angedacht werden, sollte mit diesen, für die Einkommenssituation der Urheber\*innen und ausübenden Künstler\*innen existenziellen Bereichen begonnen werden.

## **Zu den Bestimmungen der Richtlinie im Einzelnen:**

### **II. Gesetzlich erlaubte Nutzungen (Artikel 3 bis 7)**

Bezogen auf die gesetzlich erlaubten Nutzungen gemäß der Artikel 3 bis 7 fordern wir insbesondere die weiterhin ausdrückliche Normierung von Vergütungsansprüchen sowie den expliziten Hinweis auf die Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte.

Die Richtlinie sieht Ausnahmen oder Beschränkungen für Zwecke von Text und Data Mining vor: in Artikel 3 für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und in Artikel 4 für beliebige – auch kommerzielle – Zwecke. Letzteres geht über die Regelung in § 60d UrhG hinaus und macht eine Anpassung erforderlich. Wir sehen diese Vorgabe in der Richtlinie kritisch, weil es hier um Techniken geht, die partiell die genutzten Werke substituieren können. Dabei stößt die wissenschaftliche Analyse von Texten mittels Algorithmen selbst nicht auf Bedenken, wohl aber der kommerzielle Einsatz solcher Techniken. Zur Verdeutlichung: Text und Data Mining sind Verfahren, mittels derer automatisch in schwach oder nicht strukturierten Texten Bedeutungsstrukturen oder Informationen erkannt werden können. Diese Methodik gehört ins Feld der „künstlichen Intelligenz“, der „lernenden Maschinen“. Konsequenz ist, dass durch Text und Data Mining Gelerntes auf neuartigen Systemen angeboten wird, die – im Falle ihrer kommerziellen Verbreitung – mit den ausgewerteten Werken in Konkurrenz treten. Dabei bleibt die Nutzung eben nicht beim – urheberrechtlich nicht geschützten – Informationsgehalt stehen, sondern soll auch in den geschützten Bereich der Darstellung hineinreichen, etwa maschinell den Stil von Autor\*innen oder Darsteller\*innen imitieren.

Die Vorgabe in der Richtlinie, faktisch das komplette Repertoire an Texten und anderen Daten für eine andere Branche zur kommerziellen Nutzung freizugeben, sehen wir deswegen als äußerst problematisch. Gänzlich inakzeptabel ist die Empfehlung in Erwägungsgrund 17, bei einer Nutzung für wissenschaftliche Zwecke keine Vergütung vorzusehen. Es sollte dort bei der Vergütungspflicht, die in § 60h UrhG vorgesehen ist, bleiben. Jedenfalls kommerzielle Nutzungen müssen vergütungspflichtig sein, auch wenn die Richtlinie dazu schweigt.

Die weiteren Bestimmungen in der Richtlinie entsprechen im Wesentlichen der hierzulande geltenden Rechtslage und lösen allenfalls geringfügigen Anpassungsbedarf aus.

### **III. Vergriffene Werke (Artikel 8 bis 11)**

Die Regelungen der Artikel 8 bis 11 werden von uns begrüßt. Der Regelungsgehalt wird unserer Auffassung nach bereits weitestgehend durch die §§ 51 und 52 des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) abgedeckt.

## IV. Kollektive Lizenzvergabe mit erweiterter Wirkung (Artikel 12)

### 1. Fakultative Umsetzung (Umsetzungsbedarf?)

Von der mit Art. 12 vorgesehen Möglichkeit der Einführung „kollektiver Lizenzen mit erweiterter Wirkung“ (EKL) ist nach Einschätzung von ver.di Gebrauch zu machen.

Aus Sicht der Urheber\*innen und ausübenden Künstler\*innen sind Verwertungsgesellschaften am besten geeignet, die immer kleinteiligeren Nutzungsvorgänge zu lizenzieren. Gerade im Hinblick auf den Lizenzierungsbedarf für das Handeln von Verbraucher\*innen auf den Angeboten von Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten (Art. 17) und anderen Content-Providern wäre dieser Weg der Lizenzierung geeignet, die Verwertungsgesellschaften noch besser in die Lage zu versetzen, Rechtsklärungen sowie die Abwicklung der fälligen Vergütungen möglichst breit und effizient durchzuführen.

Die in Deutschland bestehenden Verwertungsgesellschaften bilden bereits jetzt eine Struktur, die es ermöglichen würde das Modell der kollektiven erweiterten Lizenz nahezu flächendeckend anbieten zu können.<sup>3</sup>

Bei der Umsetzung ist jedoch zu beachten, dass die Verwertungsgesellschaften in Deutschland strukturell anders aufgebaut sind, als dies in den – für das Instrument der EKL beispielgebenden – skandinavischen Ländern der Fall ist. Die dort bestehenden engen strukturellen Verbindungen zwischen Gewerkschaften, Berufs- und Interessenverbänden mit den Verwertungsgesellschaften und die damit einhergehende Interessenbündelung, begründen dort eine starke Verhandlungsposition und damit eine starke Mitgestaltungsmöglichkeit der Verbände auf die Ausgestaltung von Lizenzvereinbarungen. Die insofern zu konstatierenden strukturellen Defizite für eine Anwendung des Mittels der EKL<sup>4</sup> sind bei der Umsetzung zu berücksichtigen.

### 2. Anwendungsbereiche (Artikel 12 Absatz 2)

Die Anwendung ist beschränkt auf genau zu bestimmende Bereiche der Nutzung, in denen die Rechtsklärung im Einzelfall so beschwerlich und praxisfern ist, dass sich die Erteilung einer entsprechenden Lizenz in solch einem Ausnahmefall am Markt schlecht realisieren lässt.

Bei der Umsetzung von Art. 12 ist unbedingt darauf zu achten, dass die wirtschaftliche Nutzbarkeit des Originalwerkes hierdurch nicht eingeschränkt wird. Der Anwendungsbereich von Art. 12 ist so auszugestalten, dass ausschließlich Nutzungen lizenzierbar werden, für die objektiv eine Art Marktversagen angenommen werden kann. Die Entscheidung über die Frage der Lizenzierung hat in allen anderen Fällen weiterhin den

<sup>3</sup> Vgl. hierzu: *Trumpke*, Exklusivität und Kollektivierung, Nomos, Baden-Baden 2016, S. 600.

<sup>4</sup> Vgl. hierzu: *Trumpke*, Exklusivität und Kollektivierung, Nomos, Baden-Baden 2016, S. 601.

Urheber\*innen und ausübenden Künstler\*innen bzw. den Inhaber\*innen übertragener Nutzungsrechte zu obliegen.

Aus Sicht der ver.di sind die Urheber\*innen und ausübenden Künstler\*innen in die Lage zu versetzen, wirksam mitbestimmen zu können, welche Rechte sinnvollerweise von der jeweils zuständigen Verwertungsgesellschaft im Wege der EKL lizenziert werden. Das skandinavische Vorbild zeigt hierbei, dass das am sinnvollsten über eine entsprechende Stärkung der kollektiven Interessenvertretung erfolgt. Eine solche wird von den urhebervertragsrechtlichen Bestimmungen der Artikel 18 bis 23 vorgesehen. Bei Beibehaltung des aktuellen rechtlichen Rahmens wären die Gewerkschaften und Verbände wohl nur unzureichend in der Lage den Anwendungsbereich mitzugestalten.

### **3. Ausgestaltung des Lizenzvergabeverfahrens (Artikel 12)**

Wie in Art. 12 Absatz 2, letzter Teilsatz vorgesehen, sind mit dem Lizenzvergabeverfahren die berechtigten Interessen der Rechteinhaber zu schützen. Eine besondere Bedeutung kommt insoweit dem in Abs. 3 lit. c) genannten Recht zu, Werke und sonstige Schutzgegenstände wirksam von der Lizenzvergabe mittels EKL auszuschließen.

Dieses Recht Lizenzierungen abzulehnen, ist auch bei der Umsetzung der Absätze 4 und 5 des Artikel 17 zu beachten.

### **V. Verhandlungsmechanismus für Video-Abrufdienste (Artikel 13)**

Gemeinsam mit anderen Organisationen und den internationalen Dachverbänden hatte ver.di während des Entstehungsprozesses der Richtlinie für die von Art. 13 umfassten Nutzungen einen eigenen verwertungsgesellschaftspflichtigen Anspruch der Urheber\*innen und ausübenden Künstler\*innen gefordert. Wir regen hiermit an, begleitend den in Ziffer 9 der Protokollerklärung der Bundesregierung aufgeführten Ansatz der Einführung von direkten Vergütungsansprüchen auch bei der Umsetzung von Art. 13 zu berücksichtigen.

Für die Einrichtung der unparteiischen Instanz bzw. einer Anlaufstelle erscheint es sinnvoll, dass diese als spezialisierte Spruchstelle nicht nur für die Fragen im Sinne von Art. 13, sondern unter anderem auch für solche im Sinne des alternativen Streitbeilegungsverfahrens im Sinne von Art. 21 adressierbar ist.

### **VI. Gemeinfreie Werke der bildenden Kunst (Artikel 14)**

Nach Artikel 14 sollen Vervielfältigungen von Werken der bildenden Kunst, deren urheberrechtliche Schutzfrist abgelaufen ist, selbst weder urheberrechtlich noch durch verwandte Schutzrechte geschützt sein. Da dies dann nicht gelten soll, wenn das Material eine eigene geistige Schöpfung darstellt, kann es sich bei den umfassten Werken

allenfalls um Lichtbilder im Sinne von § 72 UrhG, nicht aber um Lichtbildwerke nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG handeln.

Wegen des vollständigen Entfallens jeglichen Schutzes, ist diese Vorschrift jedoch auch in Bezug auf Lichtbilder engst möglich umzusetzen, also auf rein handwerklich-technische Reproduktionen zweidimensionaler Kunstobjekte zu beschränken. Dies gilt umso mehr, als eine Einteilung von Vervielfältigungen, insbesondere von Fotografien, in schützenswert und nicht schützenswert jedenfalls perspektivisch auch Auswirkungen über den Bereich der bildenden Kunst hinaus entfalten kann. So würde sich bei der Einführung qualitativer bzw. technischer Unterscheidungskriterien die Frage aufdrängen, ob auch für Urlaubsbilder oder andere „Schnappschüsse“ wegen der Beiläufigkeit oder der geringen Kosten der Ausrüstung von einem fehlenden Schutzbedürfnis auszugehen ist.

## **VII. Leistungsschutzrecht des Presseverlegers (Artikel 2 Nummer 4 und 5, Artikel 15)**

Artikel 15 Absatz 5 regelt einen Anspruch der Urheber\*innen auf einen angemessenen Anteil der Einnahmen, die die Presseverlage aus der Nutzung ihrer Presseveröffentlichungen durch Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft erhalten. Erwägungsgrund 59 stellt dabei klar, dass dieser Anspruch den Urheber\*innen „unbeschadet der vertraglichen Vereinbarungen“ zusteht.

Der vorgesehene Beteiligungsanspruch ist folglich ein neuer und zusätzlicher Anspruch für Journalist\*innen und Fotograf\*innen sowohl in Anstellung wie in freier Mitarbeit. Wir fordern eine Umsetzung, die dies ausdrücklich, zumindest aber unmissverständlich vorsieht.

Die Wahrnehmung des Beteiligungsanspruches ist sinnvollerweise den Verwertungsgesellschaften zu übertragen, in deren Gremien Urheber\*innen mindestens gleichberechtigt vertreten sind. Um eine branchenweite Durchsetzung des Anspruchs zu gewährleisten, erscheint es am sinnvollsten, den Beteiligungsanspruch der Urheber\*innen verwertungsgesellschaftspflichtig auszugestalten. Nur bei entsprechender Stärkung der kollektiven Vertragsrechte der Urheber\*innen wäre eine vertragliche Verfügungsbefugnis praktikabel.



## VIII. Verlegerbeteiligung (Artikel 16)

Artikel 16 und die darin vorgesehene Beteiligungsmöglichkeit für Verleger war und ist ein diskutabler Themenkomplex. Die ver.di-Gremien von Urheber\*innen und ausübenden Künstler\*innen sprechen sich dabei mehrheitlich aus überwiegend wirtschaftlichen Überlegungen heraus für eine regelmäßige Beteiligung der Verlage an den Einnahmen der gemeinsam von Urheber\*innen bzw. ausübenden Künstler\*innen und Verlagen gegründeten und geführten Verwertungsgesellschaften aus (siehe VIII.2.). Die den Widerstand gegen eine Umsetzung begründenden Umstände (siehe VIII.1.) sind bei der Umsetzung von Art. 16 (siehe VIII.3.), vor allem aber der Umsetzung der Regelungen zum Urhebervertragsrecht (Art. 18 bis 23) zu berücksichtigen.

### 1. Gründe für Widerstand gegen eine Umsetzung

Unter den an der internen Meinungsbildung beteiligten Mitgliedern der ver.di sind Urheber\*innen und ausübende Künstler\*innen, deren Rechte von der GEMA, der GVL, der VG Wort und der VG Bild-Kunst wahrgenommen werden. Die Diskussion über die Frage der Umsetzung der Möglichkeit, Verleger\*innen (wieder) an den Einnahmen aufgrund gesetzlicher Vergütungsansprüche teilhaben zu lassen, wird in den Gremien der ver.di kontrovers und teilweise emotional geführt.

Hierbei ist festzustellen, dass ein Großteil der Emotionen weniger durch die Arbeit der von der Frage berührten Verwertungsgesellschaften selbst, sondern vielmehr von der jeweiligen typischen Vertragssituation her begründbar sind.

Je unangemessener die jeweiligen typischen Vertragsbedingungen sind, desto weniger besteht die Bereitschaft, den jeweiligen Vertragspartner an den Einnahmen für die gesetzlichen Vergütungsansprüche zu beteiligen. Und die Unzufriedenheit unter den Urheber\*innen und ausübenden Künstler\*innen mit den in großen Teilen einseitig von den Verwertern vorgegebenen Vertragsbedingungen ist sehr groß. Deshalb sollte die gesetzliche Absicherung der Verlegerbeteiligung unbedingt mit Verbesserungen der Regeln zum Urhebervertragsrecht einhergehen.

### 2. Gründe für gemeinsame Verwertungsgesellschaften

Die gemeinsam von Urheber\*innen bzw. ausübenden Künstler\*innen und ihren Verwertern gegründeten und geführten Verwertungsgesellschaften haben ihre Arbeit und die ihnen zugeordneten Aufgaben der Rechtswahrnehmung über mehrere Jahrzehnte zur Zufriedenheit der allermeisten Urheber\*innen und ausübenden Künstler\*innen ausgeführt. Der nationale Gesetzgeber hat in der Vergangenheit mehrfach versucht die Einrichtungen auf rechtssichere Grundlagen zu stellen. Es ist bekannt, dass das nicht realisiert wurde und wohl rein rechtlich betrachtet in den letzten Jahren nicht europarechtskonform realisiert werden konnte. Auf europäischer wie auf nationaler Ebene ergingen Urteile, die die Rechtswidrigkeit der Beteiligung von Verlagen festgestellt haben.

Durch Art. 16 der DSM-RL wird nun die Möglichkeit geschaffen, die Beteiligung von Verlagen für die Zukunft rechtssicher auszugestalten.

Die ver.di mit ihren Gruppierungen von Urheber\*innen und ausübenden Künstler\*innen, insbesondere der dju in ver.di, des VS in ver.di und der ver.di FilmUnion sprechen sich dafür aus, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Die Fortführung der gemeinsamen Verwertungsgesellschaften ist (a.) wirtschaftlich sinnvoll und (b.) ohne bekannte taugliche Alternative. Das über Jahrzehnte bewährte Modell der gemeinsam geführten Verwertungsgesellschaft ist (c.) am besten geeignet, um die Herausforderungen von Digitalisierung und Vernetzung im Sinne der Urheber\*innen und ausübenden Künstler\*innen zu bewältigen.

#### **a) Gleichlauf wirtschaftlicher Interessen**

Verwertungsgesellschaften wie die GEMA, die VG Wort, VG Bild Kunst und die GVL wurden bewusst und aus Überzeugung gemeinsam von Urheber\*innen bzw. ausübenden Künstler\*innen und ihren jeweiligen Vertragspartner\*innen gegründet und mit der Wahrnehmung der Verwertungsinteressen beauftragt.

Jedenfalls soweit Verwerter einen nennenswerten Beitrag zur Entstehung und/oder Verwertbarkeit beitragen, tragen sie tatsächlich etwas zum wirtschaftlichen Erfolg eines Werkes oder einer Interpretation bei. Die meisten Werke würden z.B. zumindest deutlich seltener vervielfältigt („Privatkopie“), verliehen, vermietet oder über Kabel weitergesendet werden, ohne dass die Verwertung mittels Lektorat, Herstellung von Werkexemplaren, Marketing oder in vergleichbarer Hinsicht unterstützt würde.

Soweit es um die Verwertung als solche geht, laufen die Interessen der Urheber\*innen und der Verwerter weitgehend gleich. Es macht wirtschaftlich betrachtet und verhandlungstaktisch großen Sinn, sich für das Eintreiben der Vergütungen zusammenzutun. Gute Verhandlungsergebnisse lassen sich besser erreichen, wenn Urheber\*innen bzw. ausübende Künstler\*innen und ihre Vertragspartner\*innen ihre Verhandlungsstärke bündeln und in dieselbe Richtung ziehen. Zudem ergeben sich deutliche Kostenvorteile gegenüber einer Vertretung durch getrennte Verwertungsgesellschaften, wie sie etwa in der Filmbranche üblich ist.

Da es bezogen auf die Einkommenssituation von Urheber\*innen und ausübenden Künstler\*innen letztlich mehr um Geldfragen als um Rechthaben geht, kann und sollte die Frage der Zukunft der gemeinsamen Verwertungsgesellschaften auch wirtschaftlich betrachtet werden:

- Es ist anzunehmen, dass die Verhandlungsposition und damit die Verhandlungsergebnisse deutlich besser sind, wenn Urheber\*innen wie ausübende Künstler\*innen gemeinsam Seit an Seit mit ihren Verlagen verhandeln.
- Beispielsweise sind 75% von 1.000 Euro wirtschaftlich gesehen mehr als 100% von 700 Euro.

Die gemeinsam gegründeten und geführten Verwertungsgesellschaften sind agile Mitmachorganisationen über die Urheber\*innen, ausübende Künstler\*innen und Verleger\*innen, in den Gremien als gleichberechtigte Partner\*innen die gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen einbringen.

Gerade weil der Gleichlauf der Interessen bei der Verteilung der eingenommenen Gelder in den meisten Fällen wieder endet, ist und bleibt es sinnvoll, die Verteilung in der gemeinsam geführten Verwertungsgesellschaft nach den jeweils vorgesehenen demokratischen Verfahren zu bestimmen und vorzunehmen.

### **b) Keine taugliche Alternative**

Bisher wurde kein für die wirtschaftlichen Interessen der Urheber\*innen und ausübenden Künstler\*innen tauglicher Alternativvorschlag unterbreitet.

Sollten die Verlegern mangels regelmäßiger Beteiligung die gemeinsamen Verwertungsgesellschaften verlassen, wären diese in ihrer jeweiligen Existenz gefährdet. Namentlich die VG Wort müsste sich möglicherweise bei Ausscheiden der Verleger auflösen.

In der Hoffnung, dass es nie zu einer Überprüfung ihrer Richtigkeit kommen wird, führen wir im Folgenden Hypothesen auf, für den Fall, dass die Gemeinsamkeit endet:

- Die Vergütungsschuldner haben die Höhe der bisher gezahlten Vergütungen bereits angezweifelt und würden das auch gegenüber der neu einzurichtenden Einrichtung tun.
- Auch ohne eine Auflösung wären die abgeschlossenen Vereinbarungen nicht aufrechtzuerhalten, jedenfalls der Höhe nach. Die Folge wären neue, jahrelange Verhandlungen und Auseinandersetzungen über Vergütungshöhen.
- Ohne eine Fortführung der gemeinsamen Verwertungsgesellschaften ist anzunehmen, dass über Jahre hinweg keine und perspektivisch deutlich geringere Beträge zur Ausschüttung an die Urheber\*innen und ausübenden Künstler\*innen kämen.
- Weiterhin ist davon auszugehen, dass z.B. die Buchverlage nicht freiwillig dauerhaft auf die vor den Prozessen pauschal ausgezahlten Gelder verzichten würden. Insoweit wäre es wahrscheinlich, dass sie sich um ein eigenes Leistungsschutzrecht bemühen würden, welches dann zumindest wirtschaftlich in direkte Konkurrenz zu den gesetzlichen Ansprüchen der Urheber\*innen treten würde.

Reine Urheber\*innen- oder Künstler\*innen-Verwertungsgesellschaften wären jedenfalls über Jahre und mit großer Sicherheit dauerhaft schwächer als die bestehenden gemeinsamen Verwertungsgesellschaften.

### c) Herausforderungen der Digitalisierung und Vernetzung

Starke und effektive Verwertungsgesellschaften werden mit der fortschreitenden Digitalisierung und Vernetzung jedoch zunehmend wichtiger für die Wahrung der monetären Interessen der Urheber\*innen und ausübenden Künstler\*innen werden.

Wir sind der festen Überzeugung, dass die Verwertungsgesellschaften, in denen Urheber\*innen bzw. ausübende Künstler\*innen und Verlage vertrauensvoll und konstruktiv zusammenarbeiten, die stärksten möglichen Verwertungsgesellschaften darstellen. Sie sind besonders geeignet, die Herausforderungen der Digitalisierung und Vernetzung sowie des damit einhergehenden immer kleinteiliger werdenden Nutzungsverhaltens im Sinne der Urheber\*innen und ausübenden Künstler\*innen zu bewältigen.

Technische Hilfsmittel wie beispielsweise die digitale Kennzeichnung für Texte im Internet der VG Wort METIS erleichtern die Arbeit der Rechteverwaltung für Online-Angebote. Die Entwicklung und Implementierung derartiger Mittel erfordert Investitionen, und für die Verbreitung des Einsatzes ist das Mitwirken der Verlage hilfreich, teils sogar zwingend erforderlich.

Auch für die Bewältigung der Herausforderungen, die beispielsweise die Umsetzung und Anwendung der Artikel 17 und 12 der DSM-RL mit sich bringen, kann und wird es hilfreich sein, wenn die Verlage und die Urheber\*innen sowie die ausübenden Künstler\*innen die Möglichkeit aufrechterhalten, die betroffenen Vergütungsansprüche und Nutzungsrechte zumindest teilweise in gemeinsame Verwertungsgesellschaften einzubringen. So könnte der sich abzeichnende Streit um die Frage, ob mit der Einführung der Artikel neue bzw. unbekannte Nutzungsrechte verbunden sind, insoweit dahingestellt bleiben, wie diese Rechte in beiderseitigem Einverständnis in die gemeinsame Verwertungsgesellschaft eingebracht werden.

### 3. Maßgaben für die Umsetzung von Art. 16

Für die Umsetzung von Art. 16 in nationales Recht sind aus Sicht der in ver.di vereinten Urheber\*innen und ausübenden Künstler\*innen folgende Maßgaben zu beachten:

- Das Modell der gemeinsam geführten Verwertungsgesellschaft ist durch die Absicherung einer regelmäßigen Beteiligung der Verlage zukunftstauglich abzusichern.
- Die Möglichkeit der Beteiligung von Verleger\*innen ist dabei unbedingt auf die gemeinsam gegründeten und geführten Verwertungsgesellschaften zu begrenzen.
- Die Verteilung der Höhe nach ist weiterhin in die Autonomie der Gremien der jeweiligen Verwertungsgesellschaft zu stellen.
- Für die Umsetzung sollte eine Orientierung an § 86 UrhG in Betracht gezogen werden, sowohl für die Konstruktion, wie auch für die Durchführung.

- Es ist ein Konnex zwischen dem Umfang der Rechteeinräumung und dem Beteiligungsanspruch zu ermöglichen.
- Es ist gesetzlich sicherzustellen, dass der an den Verleger weiterzuleitende Anteil zusätzlich zur angemessenen Vergütung bzw. Entschädigung der Urheber\*innen bzw. ausübenden Künstler\*innen zu leisten ist.
- Da nicht nachvollziehbar ist, warum der abgeleitete Beteiligungsanspruch in zeitlicher Hinsicht anders zu behandeln sein sollte, als andere Investitionsschutzrechte, ist eine zeitliche Begrenzung des Beteiligungsanspruches vorzusehen.

Abschließend merken wir zur Umsetzung der Beteiligungsmöglichkeit für Verleger erneut an, dass die Akzeptanz einer wieder regulären Beteiligung ganz wesentlich vom Gebaren der Verleger\*innen als Vertragspartner\*innen der Urheber\*innen und ausübenden Künstler\*innen abhängt. Die Befürwortung der Umsetzung der Verlegerbeteiligung geht insoweit einher mit der ebenso dringlichen Forderung nach weiteren Stärkungen der Urheber\*innen und ausübenden Künstler\*innen im vertraglichen Bereich.

### **IX. Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen (Artikel 2 Absatz 6, Artikel 17 sowie Erklärung Deutschlands vom 15. April 2019)**

Mit Artikel 17 hat der europäische Gesetzgeber eine der umstrittensten Fragestellungen im Abgrenzungsbereich zwischen Urheberrecht und Telemedienrecht (TMG) entschieden. Mit der Einführung und Definition der Kategorie „Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten“ und der klaren Zuordnung einer urheberrechtlichen Verantwortung für diese Kategorie von Diensteanbietern, wurden Kriterien für die Entscheidung der Fragestellung festgelegt, wann ein Speicherplatzanbieter (Host-Provider) zu einem Inhaltenanbieter (Content-Provider) wird.

Aus rechtlicher Sicht handelt es sich bei der Definition der Plattformkategorie „Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten“ lediglich um eine Klarstellung, ab wann für eine Plattform von einem „Sich-zu-eigen-Machen“ fremder Inhalte auszugehen ist.

Wenn ein Diensteanbieter die passive und neutrale Rolle eines Host-Providers verlässt, indem er eine Art „aktive Rolle einnimmt“, haftet er gemäß § 7 Abs. 1 TMG nach den allgemeinen Gesetzen, verliert also die Haftungsprivilegien des Telemedienrechts und der dahinterstehenden Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft (InfoSoc-RL).<sup>5</sup> Diese geltende Rechtslage führte dazu, dass unter anderem in den Entscheidungen des BGH in der Sache marions-kochbuch.de<sup>6</sup> und des EuGH in der Sache

<sup>5</sup> Spindler in: Spindler/Schmitz, Telemediengesetz, 2. Auflage 2018, §7, Rn. 9ff.; Wieder/Uhlert/von Lintig, GRUR-Prax 2019, 269.

<sup>6</sup> BGH MMR 2010, 556.

L'Oréal /ebay<sup>7</sup> eine täterschaftliche und damit eigene Haftung der Plattformbetreiber nach allgemeinen Grundsätzen angenommen wurde.

Die konkrete Rechtsfrage, ob YouTube nach geltender Rechtslage eine Handlung der Wiedergabe bzw. der öffentlichen Zugänglichmachung vornimmt und somit urheberrechtlich als Nutzer zu qualifizieren ist, hat der Bundesgerichtshof im September 2018 dem EuGH für zwei Verfahren zur Entscheidung vorgelegt (YouTube - I ZR 140/15 und uploaded – I ZR 53/17). Der EuGH wird die ihm gestellten Fragen nach der bisher geltenden Rechtslage entscheiden.

Rechts- und wirtschaftspolitisch begrüßt ver.di die Entscheidung für Art. 17 aus drei Gründen:

1. Es ist richtig, dass der zuständige Gesetzgeber derartige Rechtsfragen im geordneten Verfahren und mit Blick auf die Zukunft entscheidet. Der EuGH wird die Frage auf der Rechtslage entscheiden, die der Gesetzgebung bei der Verabschiedung der InfoSoc-RL im Jahr 2001 zu Grunde liegenden technischen Situation entspricht.
2. Die größten Plattformen sind zu den marktmächtigsten Inhaltenanbietern geworden. Es ist überfällig, sie auch rechtlich als solche zu behandeln, um die Vergütungsansprüche der Urheber\*innen und ausübenden Künstler\*innen zu gewährleisten und um einen fairen Wettbewerb zwischen „klassischen“ und „neuen“ Inhaltevermittlern herzustellen.
3. Mit der Zuordnung der Verantwortung zu den Betreibern der Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten geht die Entscheidung einher, die Verbraucher\*innen als von den erworbenen Lizenzen umfasst anzusehen. Auch die ausdrücklichen Anforderungen an den Beschwerdemechanismus (Abs. 9) und an die Wahrung der Freiheitsrechte sowie der vorgesehene Dialog zwischen Interessenvertreter\*innen sichern die Rechte der Verbraucher\*innen. Sollte der EuGH YouTube im Vorlageverfahren als Inhaltenanbieter einstufen, tritt diese Haftung nach bisheriger Rechtslage wohl neben die fortbestehende Haftung der inhalteteilenden Verbraucher\*innen. Es ist zu begrüßen, dass die Richtlinie private Nutzer in die Lizenzierung einbezieht und so zukünftig deren Freistellung von jeglicher Haftung ermöglicht.

Die an den Kriterien zu messenden und deswegen bei der Umsetzung zu beachtenden und jeweils zu bewertenden Sachverhalte gehen von der volljährigen Person aus, die einen Kinofilm in HD-Qualität am Tag der Kinopremiere auf YouTube lädt und für sich monetarisiert, bis zur minderjährigen Person, die eigenverfasste Gedichte im eigenen Blog zugänglich macht ohne Werbung in den Blog einzubinden. Dazwischen gibt es zweifelsfrei zahllose Abstufungen.

---

<sup>7</sup> EuGH GRUR 2011, 1025.

Im Ergebnis gehen wir davon aus, dass sich über eine smarte Umsetzung von Art. 17, die Bereitschaft Lizenzen abzuschließen sowie über den Einsatz der Möglichkeiten der EKL nach Art. 12 für die allermeisten Sachverhalte zufriedenstellende Lösungen werden herstellen lassen.

Wir fordern alle Beteiligten auf, sich konstruktiv einzubringen, damit am Ende eine Gesamtlösung steht, die klar bestimmbar macht, welche Diensteanbieter unter die Regelung fallen, die die Einkommenssituation der Urheber\*innen und ausübenden Künstler\*innen verbessert und Rechtssicherheit auch für die Verbraucher\*innen als Nutzer\*innen des Angebots der Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten schafft.

Urheber\*innen und ausübende Künstler\*innen angemessen am ökonomischen Erfolg ihrer Werke zu beteiligen, muss letztlich im Interesse aller sein, denn ohne ihre Inhalte würde und wird es das so schillernde Internet nicht geben.

#### **4. Erfasste Plattformen, Handlung der öffentlichen Wiedergabe (Artikel 2 Absatz 6, Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 1, Absatz 3)**

Durch Art. 17 werden die großen neuen Marktteilnehmer\*innen im Bereich der Ökonomie der Aufmerksamkeit adressiert. Es geht um Dienste, die bei Verabschiedung der InfoSoc-RL noch nicht bekannt waren und deren ökonomisches Wachstum durch die darin vorgesehenen Haftungsprivilegien begünstigt wurde. Stark vereinfacht dargestellt, haben sie es perfekt verstanden, den mit der Aufmerksamkeit für Inhalte verbundenen Werbemarkt zu übernehmen<sup>8</sup>, ohne mit einer direkten rechtlichen Verantwortung und damit ohne Vergütungspflichten für die verfügbaren Inhalte umzugehen.

Durch Art. 17 wird nun klargestellt, dass die Unternehmen, auf deren Online-Dienst in kuratierter oder in anderweitig organisierter Form so zahlreich urheberrechtlich geschützte Werke angeboten werden, dass sie in ernsthafte wirtschaftliche Konkurrenz mit anderen Online-Inhaltediensten treten, ihrerseits selbst als Inhaltenanbieter zu qualifizieren sind. Wie diese haben sie sich um die Klärung der für ihr Angebot an Inhalten erforderlichen Rechte zu bemühen.

Von einer ernsthaften wirtschaftlichen Konkurrenz zu anderen Inhaltenanbietern kann bei Plattformen, auf denen zahlenmäßig überwiegend von ihren nicht-kommerziell handelnden Nutzer\*innen hochgeladene Inhalte verfügbar sind, nur dann ausgegangen werden, wenn diese Nutzer\*innen zumindest auch urheberrechtlich geschützte Inhalte Dritter einstellen.

---

<sup>8</sup> Vgl. Peifer, ZUM 2019, 648, 649.

Zusammengefasst soll Art. 17 Abhilfe für die Fälle schaffen, in denen urheberrechtlich geschützte Werke Dritter auf einer Plattform in hinsichtlich Auffindbarkeit und Nutzbarkeit vergleichbarer Art und Weise anderer Angebote vergleichbarer Werke verfügbar gemacht werden, ohne dass die erforderlichen Rechte hierzu erworben wurden. Dieser Schwerpunkt ist bei der Umsetzung zu beachten.

Zu beachten ist, dass diejenigen Plattformen, die nicht unter Art. 17 zu fassen sind, dann möglicherweise weiterhin nach dem Haftungsregime zu beurteilen sein werden, das der EuGH in den Vorlageverfahren „YouTube“ und „uploaded“ festlegen wird.

### 5. Lizenzierung (Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2, Absatz 2)

Für die Frage der Lizenzierung sind zwei Konstellationen zu unterscheiden. Der\*die Nutzer\*in des Dienstes (Uploader) ist (a.) selber Inhaber\*in eigener oder abgeleiteter Rechte oder (b.) er\*sie stellt Inhalte ein, ohne selber über die erforderlichen Rechte verfügen zu können. Zudem würden Einschränkungen des Urheberrechts als Ausschließlichkeitsrecht einen erheblichen Eingriff in die Rechte der Urheber\*innen und ausübenden Künstler\*innen darstellen.

- a) Die erfassten Diensteanbieter können die erforderlichen Rechte von den Rechteinhaber\*innen direkt einholen. Dabei können die Bedingungen bezogen auf den Upload eigener Werke und Interpretationen direkt zwischen dem\*der hochladenden Nutzer\*in des Dienstes und dem Diensteanbieter vereinbart werden. Bezogen auf die Frage der angemessenen Vergütung ist hierbei der urhebervertragsrechtliche Rahmen zu berücksichtigen.

Für die Fälle, in denen Inhaber\*innen abgeleiteter Rechte Inhalte durch einen Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten verfügbar machen, ist davon auszugehen, dass eine Art Unterlizenz erteilt wird und die schöpferisch Tätigen an den Erträgen und sonstigen Vorteilen angemessen beteiligt werden (was im Urhebervertragsrecht zu regeln ist).

- b) Das Hochladen und damit die Vervielfältigung und Zugänglichmachung urheberrechtlich geschützten Materials ohne Einholung der hierfür erforderlichen Rechte stellt eine Urheberrechtsverletzung dar und ist illegal. Die Richtlinie bietet mit Art. 17 bewusst einen Paradigmenwechsel an. Bisher hat jede\*r Nutzer\*in, der\*die urheberrechtlich geschützte Werke Dritter über eine derartige Plattform zugänglich machte, selbst die hierfür erforderlichen Rechte einzuholen, weil andernfalls er\*sie Adressat\*in von Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen ist.<sup>9</sup> Der Betreiber des Dienstes für das Teilen von Online-Inhalten kann das Verhalten seiner Nutzer\*innen durch den Erwerb entsprechender Lizenzen legalisieren.

---

<sup>9</sup> Gerpott, MMR 2019, 420 ff., 421.



Neben Einzellizenzen wird mit Sicherheit der Lizenzwerb über Verwertungsgesellschaften eine wichtige Rolle bei der Ermöglichung möglichst umfassender Lizenzen spielen. Wie bereits dargestellt, kann eine Einführung des Instruments der kollektiven Lizenz mit erweiterter Wirkung (EKL) entsprechend Art. 12 insoweit unterstützend wirken.

Wie bereits bei den Ausführungen zu gemeinsamen Verwertungsgesellschaften angedeutet, ist es denkbar und erstrebenswert, dass sich die Urheber\*innen und ausübenden Künstler\*innen mit ihren Vertragspartner\*innen darauf verständigen, die Rechte für Nutzungen in kleinstteiligen Formen zur Wahrnehmung an die gemeinsame Einrichtung zu übertragen.

Von den in Ziffer 11 der Stellungnahme Deutschlands zu Art. 17 der Richtlinie enthaltenen Überlegungen in Richtung der Einführung einer Schrankenregelung oder einer gesetzlichen Lizenz ist aus unserer Sicht hingegen abzuraten, weil dies einen erheblichen und ungerechtfertigten Eingriff in das Urheberrecht zu Gunsten von als Inhalteanbieter zu qualifizierenden Diensten darstellen würde. Grundsätzlich steht es dem Fiskus jedoch frei, selbst Lizenzen für zu privilegierendes Nutzungsverhalten (z.B. in Bibliotheken, Kindergärten wie Schulen und Hochschulen oder Start Ups) zu erwerben.

#### **6. Wegfall der Verantwortlichkeit (Artikel 17 Absätze 4 und 5)**

Bei der Umsetzung des Absatzes 4 ist darauf zu achten, dass die Beweislast für die Unternehmung aller Anstrengungen dem Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten zu übertragen ist.

Für den Fall, dass Lizenzen verweigert werden oder aus anderen Gründen nicht verfügbar sind, führen die Absätze 4 und 5 der Wirkung nach wieder in das bereits bisher anwendbare abgestufte Haftungsregime des Telemedienrechts. Das dort bereits nach §7 Abs. 4 TMG geltende „notice and stay down“-Verfahren entspricht dabei grundsätzlich den Anforderungen von Abs. 4 lit. c).

#### **7. Start-Up-Ausnahme (Artikel 17 Absatz 6)**

Der Sinn der in Art. 17 Abs. 6 vorgesehenen Ausnahme erschließt sich uns nicht. Wenn der Gesetzgeber aber Wirtschaftsförderung ohne den Einsatz eigener Mittel und zu Lasten der Urheber\*innen und ausübenden Künstler\*innen betreibt, sollte er zumindest die Beweislast für das Vorliegen der Förderkriterien den privilegierten Start-Ups zuordnen.

#### **8. Erlaubte Nutzungen (Artikel 17 Absatz 7)**

Die Aufzählung dieser grundrechtlich geschützten freien Nutzungen begrüßen wir. Auch wenn sie letztlich rein deklaratorisch ist, werden dadurch die Nutzer\*innen in ihrem Verhalten gegenüber den Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten gestärkt.

Festzuhalten ist, dass diese freien und nicht vergütungspflichtigen Nutzungen stets dann absolut problemlos möglich sind und keinerlei Prüfung unterzogen werden müssen, wenn der Dienst die Rechte für das Originalwerk mittels Lizenz eingeholt hat.

Im nichtlizenzierten Bereich könnte mit entsprechender Erklärung bzw. Kennzeichnung durch den Nutzer im Einzelfall gearbeitet werden.

### **9. Informationspflichten (Artikel 17 Absatz 8)**

Die Normierung von Transparenzpflichten für den nicht lizenzierten Bereich ist zu begrüßen. Bereits heute werden Inhalte durch die Plattformen in nicht nachvollziehbarer Weise bewertet. Insofern ist die Stärkung der Rechte der Verbraucher\*innen, die die Nutzung der Dienste mittels Unterstützung der dahinterstehenden Werbemodelle bezahlen, notwendig.

### **10. Beschwerdemechanismus (Artikel 17 Absatz 9)**

Der Ausgestaltung eines wirksamen und effizienten Beschwerdemechanismus' kommt eine besondere Bedeutung zu, um den geäußerten und ernst zu nehmenden Befürchtungen wegen der geklärten Verantwortlichkeit von Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten zu begegnen.

Auch insoweit gilt, dass ein wirksames Verfahren bereits jetzt und unabhängig von den urheberrechtlichen Anforderungen erforderlich ist, um die Rechte der Verbraucher\*innen gegenüber den Diensteanbietern als ihren Vertragspartnern zu stärken.

### **11. Sonstige Fragen der Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen**

Für diejenigen, die ihre eigenen Inhalte auf Angeboten der Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten zugänglich machen, ist der jeweilige Dienst Vertragspartner. Es ist sicherzustellen, dass der jeweilige Dienst in Deutschland im Sinne der Regelungen des Urhebervertragsrechts in Anspruch genommen bzw. zu Verhandlungen aufgefordert werden kann, und dass der bestehende Anspruch auf angemessene Vergütung wirksam national durchgesetzt werden kann.

## **X. Urhebervertragsrecht (Artikel 18 bis 23)**

Das in den Artikeln 18 bis 23 vorgesehene vertragsrechtliche Schutzniveau [(II.)] für Urheber\*innen und ausübende Künstler\*innen stellt zweifelsfrei eine Mindestharmonisierung dar. Die Regelungen der Richtlinie zum Urhebervertragsrecht sollen sicherstellen, dass die erzielten Erlöse und sonstigen Vorteile gerecht und damit nicht zuletzt an die Urheber\*innen und ausübenden Künstler\*innen verteilt werden.<sup>10</sup> Die Umsetzung der Regelungen zum Urhebervertragsrecht kann und sollte dazu genutzt werden,

---

<sup>10</sup> Peifer, ZUM 2019, 648, 649.

die flächendeckende tatsächliche Durchsetzung des Anspruchs auf angemessene Vergütung zu realisieren [(I.)].

### **(I.) Durchsetzung des Anspruchs auf angemessene Vergütung**

Die DSM-RL trägt den Mitgliedsstaaten auf, das Recht auf angemessene und verhältnismäßige Vergütung sicherzustellen (Art. 18 Abs.1) und stellt ihnen frei dabei auf „verschiedene Mechanismen“ zurückzugreifen, um dem „Grundsatz der Vertragsfreiheit und dem fairen Ausgleich der Rechte und Interessen“ Rechnung zu tragen (Art. 18 Abs.2).

#### **1. Vertragsfreiheit auch für Urheber\*innen und ausübende Künstler\*innen**

Das Prinzip der Vertragsfreiheit wird nur dann gewahrt, wenn alle Vertragsparteien tatsächlich Einfluss auf den jeweiligen Vertragsinhalt haben. Der Grundsatz der Vertragsfreiheit und der damit verbundenen Privatautonomie erfordern es – auch nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – sozialem und wirtschaftlichem Ungleichgewicht entgegenzuwirken, damit Freiheit für den einen Teil nicht zur schrankenlosen Fremdbestimmung für den anderen Teil wird.<sup>11</sup>

Bis auf wenige Ausnahmen sind Urheber\*innen und ausübende Künstler\*innen in Vertragsverhandlungen mit Verlagen, Sendern, Produzenten, Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten oder anderen Verwertern strukturell unterlegen, weswegen mittels urhebervertragsrechtlicher Bestimmungen Vertragsparität herzustellen ist.<sup>12</sup>

#### **2. Niederlassungspflicht für Inhalteanbieter**

Die Grundvoraussetzung für Vertragsverhandlungen und die wirksame Durchsetzung von Vergütungen ist eine Erreichbarkeit derjenigen Verwerter\*innen, die Inhalte für den deutschen und europäischen Markt anbieten.

Um sicherzustellen, dass die Urheber\*innen und ausübenden Künstler\*innen ihr jeweiliges Recht auf angemessene Vergütung wirksam geltend machen können, ist eine Niederlassungspflicht für Unternehmen vorzusehen, die urheberrechtlich geschützte Werke und Interpretationen in Deutschland vermitteln.

<sup>11</sup> Vgl. BVerfGE 81, 242 [255], NJW 1990, 1469; BVerfG, Beschl. vom 23.10.2013 - 1 BvR 1842/11 und 1 BvR 1843/11, GRUR 2014, 169, 171.

<sup>12</sup> Siehe Erwägungsgrund 72; vgl. hierzu auch *Berger* in: *Berger / Wündisch, Urhebervertragsrecht*, 2. Auflage, 2015, S. 94, Rn. 6.; *Wandtke / Grunert* in: *Wandtke / Bullinger, Praxiskommentar zum UrhR*, 5. Auflage, 2019, §32, Rn.2; *Kreutzer, Das Modell des deutschen Urheberrechts und Regelungsalternativen*, S. 114.

### 3. Verhandlungen auf Augenhöhe

Wegen des strukturellen Verhandlungsungleichgewichts formulierte der Gesetzgeber des Urheberrechtsgesetzes von 1965 das Ziel eines eigenständigen Urhebervertragsgesetzes.<sup>13</sup> Dieser „große Wurf“ eines gesetzlichen Rahmens für die unterschiedlichen Vertragstypen über die Einräumung von Nutzungsrechten bleibt aus Sicht der Urheber\*innen und ausübenden Künstler\*innen weiterhin erstrebenswert.

Der nationale Gesetzgeber hat sich mit dem „Stärkungsgesetz“ im Jahre 2002 für die Kombination der ausdrücklichen Normierung des unverzichtbaren gesetzlichen Anspruchs auf angemessene Vergütung mit der Definierbarkeit<sup>14</sup> des gesetzlichen Anspruchs mittels Tarifvertrag oder des damals neu eingeführten Mittels der Gemeinsamen Vergütungsregel entschieden. Danach sollen die Gewerkschaften und Verbände der Urheber\*innen und ausübenden Künstler\*innen auf Augenhöhe mit den Verwerter\*innen über das angemessene Verhältnis von Rechteeinräumung, Nutzung und Vergütung verhandeln. Die Vertragspartner der Urheber\*innen und ausübenden Künstler\*innen vergüten diese bei Einhaltung der kollektiv definierten Bedingungen angemessen und damit im Einzelfall unangreifbar rechtssicher. So zumindest das theoretische Konstrukt.

### 4. Stärkung der kollektiven Verhandlungen

Tarifverträge dürfen und können als ultima ratio mit Maßnahmen des Arbeitskampfes erzwungen werden. Das beweist ver.di regelmäßig wirksam für Arbeitnehmer\*innen. Bereits im Bereich der Tarifverträge für arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne von § 12a des Tarifvertragsgesetzes (TVG) sinkt die kollektive Durchsetzbarkeit erheblich ab. Für das Mittel der Gemeinsamen Vergütungsregel wird bisher kein wirksames Instrument der Durchsetzung vorgesehen. In der Folge ist es schwierig und in vielen Branchen unmöglich, die Verwerter und deren Verbände zu ernsthaften und ergebnisorientierten Verhandlungen zu bewegen. Verhandlungen auf Augenhöhe sind kaum möglich. Die Aufstellung Gemeinsamer Vergütungsregeln wird in vielen Fällen mit der Forderung der Verwerterseite nach erheblichen Zugeständnissen von Seiten der Urheber\*innen und ausübenden Künstler\*innen verbunden.<sup>15</sup> Verbesserungen des Vergütungsniveaus lassen sich deswegen aktuell auf dem Verhandlungsweg kaum erreichen.<sup>16</sup>

Mit der DSM-RL stärkt der europäische Gesetzgeber die kollektiven Rechte der Urheber\*innen und ausübenden Künstler\*innen. Der Begriff der Kollektivvereinbarung wird mehrfach genannt (Art. 18 Abs.2, 19 Abs.5, 20 Abs.1 und 22 Abs.5). Dabei ist

---

<sup>13</sup> Amtliche Begründung des Gesetzes von 1965, BT-Dr. IV/270, S. 28, S. 56; Berger in: Berger / Wündisch, Urhebervertragsrecht, 2. Auflage, 2015, S. 93, Rn. 3.

<sup>14</sup> Vgl. Reber, GRUR 2019, 891, 895.

<sup>15</sup> Vgl. Reber, GRUR 2019, 891, 894.

<sup>16</sup> Vgl. Reber, GRUR 2019, 891, 893.

augenscheinlich, dass das deutsche Modell der Kombination aus Tarifvertrag und Gemeinsamer Vergütungsregel als Vorbild herangezogen wurde.

Wir fordern die Umsetzung der Regelungen zum Urhebervertragsrecht dazu zu nutzen, das Mittel der Gemeinsamen Vergütungsregel zu stärken, indem die Verhandlungsbereitschaft der Verwerterseite befördert wird. Hierfür sind unseres Erachtens drei Punkte besonders wichtig:

- a) Es ist in § 36 UrhG eine gesetzliche Vermutung der Ermächtigung für die Aufstellung Gemeinsamer Vergütungsregeln vorzusehen. Dies hat insbesondere zu gelten für die Fälle, in denen der Vertragspartner der Urheber\*innen das Werk planmäßig für die Nutzung eines Dritten herstellt (Vermutung der Ermächtigung des Auftraggebers) und in denen ein Verwerterverband Empfehlungen zu Vergütungshöhen erstellt.
- b) Das Schlichtungsverfahren nach § 36 Abs. 3, 4, § 36a UrhG ist verbindlich auszugestalten. Die Verbände von Urheber\*innen und ausübenden Künstler\*innen ziehen aktuell keinen Vorteil aus dem Schlichtungsverfahren. Die Erfahrung zeigt, dass von der Verwerterseite abgelehnte Schlichtersprüche in der Vergütungspraxis weitestgehend ignoriert werden. Die Vergütungshöhen aus Sprüchen, die von der Seite eines Kreativenverbandes abgelehnt wurden, werden verwerterseits hingegen unter Hinweis auf die Vermutung der Angemessenheit des Schlichterspruches angewandt bzw. anderen Verbänden als Verhandlungsgrundlage vorgelegt.
- c) Nach wie vor wird behauptet, das Aufstellen von gemeinsamen Vergütungsregeln verstoße gegen das EU-rechtliche Kartellverbot. Einige Verwerterverbände verschanzen sich hinter dieser Rechtsauffassung und verweigern Verhandlungen über Vergütungsregeln. Da die Richtlinie „Kollektivvereinbarungen“ explizit als Regelungstechnik vorsieht, kann der Gesetzgeber bei der Umsetzung auch dieser nunmehr noch abwegigeren Behauptung begegnen.<sup>17</sup>

## 5. Stärkung der kollektiven Durchsetzung

Mit einer wirksamen Stärkung des Mittels Gemeinsamer Vergütungsregeln würde indirekt auch die Durchsetzbarkeit des Anspruchs auf angemessene Vergütung gestärkt. Mit der Reform des Urhebervertragsrechts von 2016 wurde durch § 36b UrhG ein Unterlassungsanspruch bei Verstoß gegen gemeinsame Vergütungsregeln eingeführt. Bei entsprechend breitenwirksamer Aufstellung könnte die Einhaltung der gemeinsamen Vergütungsregeln mittels dieses originären Anspruchs<sup>18</sup> durch die Gewerkschaften und Verbände überwacht werden.

Für die Bereiche, in denen keine anwendbaren Kollektivvereinbarungen bestehen, sieht Art.20 Abs. 1 der DSM-RL vor, dass neben den Urheber\*innen und ausübenden

<sup>17</sup> Vgl. hierzu im Ergebnis: Peifer, ZUM 2019, 648, 652f..

<sup>18</sup> Hegemann/Zurth in: Wandtke / Bullinger, Praxiskommentar zum UrhR, 5. Auflage, 2019, §36b, Rn.8.

Künstler\*innen auch „ihre Vertreter“, also ihre Gewerkschaften und Verbände, Vertragsanpassung verlangen können. Wir fordern, dass der deutsche Gesetzgeber diese Möglichkeit als Verbandsklage so ausgestaltet, dass die Durchsetzung der Ansprüche so ermöglicht wird, dass die Offenlegung der Identitäten der Urheber\*innen und ausübenden Künstler\*innen entbehrlich wird<sup>19</sup>.

Der weiterhin gültigen Tatsache, dass die einzelnen Urheber\*innen und ausübenden Künstler\*innen in den allermeisten Konstellationen aus Angst um ihre berufliche Zukunft vor der individuellen Geltendmachung ihrer Rechte gegenüber ihren Auftraggeber\*innen zurückschrecken, könnte weitergehend auch durch eine hoheitliche Überprüfung der Vergütungshöhen begegnet werden. Bereits wiederholt haben wir hierzu vorgeschlagen, „in Analogie zum Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) rechtliche Grundlagen zur Durchsetzung vereinbarter Mindestvergütungen nach dem Urhebervertragsgesetz durch staatliche Stellen oder staatlich beauftragte Institutionen zu schaffen“. Allein die Möglichkeit einer hoheitlichen Überprüfung würde zu rechtskonformem Handeln und damit zur Leistung angemessener Vergütungen anhalten.

## 6. Rechtstreue wirtschaftlich sinnvoll gestalten

Solange die Durchsetzung des Anspruchs auf angemessene Vergütung den einzelnen Urheber\*innen und ausübenden Künstler\*innen obliegt, weil es keine hoheitliche Überprüfung oder effektive Verbandsklage gibt, wird die Bereitschaft zur Leistung tatsächlich angemessener Vergütungen und damit zu rechtskonformem Handeln weiterhin ins Belieben der Verwerterseite gestellt und damit niedrig bleiben.

Auch wenn durch Art. 20 Absatz 1 der Richtlinie die Schwelle für die Vertragsanpassungsklage abgesenkt wird [siehe hierzu unten (II.3)], ist nicht anzunehmen, dass Individualklagen geeignet sind, um die Zahlungsbereitschaft in der Breite zu verbessern. Wirtschaftlich betrachtet ist und bleibt es aus Sicht der Verwerter sinnvoller, sich von wenigen Einzelnen verklagen zu lassen, als unternehmensweit angemessen zu vergüten.

Aus Unternehmenssicht ist im Falle einer verlorenen Vertragsanpassungsklage (§§ 32 Abs. 1, 32a Abs. 1 bzw. 2 UrhG) schlicht die tatsächlich angemessene Vergütung zu zahlen. Mehrkosten zu rechtstreuem Verhalten ab Vertragsschluss treten nur insoweit auf, als die durch das Unternehmen zu tragenden Rechtsvertretungs- und Prozesskosten die Summe der verjährten Vergütungsbeträge übersteigen.

Diese mathematische und wirtschaftliche Realität führt bisher sämtliche Bemühungen der Urheber\*innen und ausübenden Künstler\*innen bzw. ihrer Verbände um die branchenweite Zahlung angemessener Vergütungen ad absurdum.

---

<sup>19</sup> Vgl. zu einer generellen Verbandsklage *Schulze*: GRUR 682, 685.

Es ist deswegen dringend notwendig die urhebervertragsrechtlichen Bestimmungen auch in der Gesamtsicht so zu gestalten, dass rechtstreu Verhalten wirtschaftlich sinnvoll ist.

Aus Sicht der ver.di sind hierzu zwei Komponenten zu verknüpfen:

- Die Folgen einer erfolgreichen Vertragsanpassungsklage sind zu Gunsten der Urheber\*innen und ausübenden Künstler\*innen so auszuweiten, dass sich die unangemessene Vergütung ab Vertragsschluss wirtschaftlich betrachtet für die Verwerter nicht mehr rechnet. In Betracht kommen hierfür unter anderem alternativ, noch sinnvoller aber ergänzend: ein Strafzuschlag, eine Hemmung der Verjährung, eine Verzinsung ab Vertragsschluss und ein (außerordentliches) Kündigungsrecht in Kombination mit der Rückholbarkeit sämtlicher Nutzungsrechte.
- • Durch die Stärkung der kollektiven Verhandlung von Tarifverträgen (auch solche nach §12a TVG) und Gemeinsamen Vergütungsregeln und der damit einhergehenden Einführung von Mindeststandards ist einem Unterbietungswettbewerb der Urheber\*innen und ausübenden Künstler\*innen Einhalt zu gewähren. Insoweit könnte auch über ein strafbewehrtes gerichtliches Verbot unangemessen niedriger Vergütungen nachgedacht werden, das zusammen mit der Verurteilung zur Zahlung angemessener Vergütungen ausgesprochen wird.

■ Bei Einführung dieser oder ähnlich wirksamer Mechanismen wäre anzunehmen, dass das aus Verwerter-sicht deutlich gesteigerte Klagerisiko für Einzelfälle zu einer erheblichen Steigerung der Verhandlungsbereitschaft in Bezug auf Kollektivregelungen zur Folge hätte. Denn nach einer Gemeinsamen Vergütungsregel ermittelte Vergütung gilt nach § 32 Abs. 1, Satz 1 UrhG als angemessen, und Vertragsanpassungsklagen sind nach §32 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 und § 32a Abs. 4 UrhG aber auch nach Art. 20 Abs. 1 DSM-RL ausgeschlossen, soweit die Vergütung nach Gemeinsamen Vergütungsregeln oder tarifvertraglich bestimmt ist.

## **(II.) Mindestschutzniveau**

Für die Regelungen der Art. 18-23 der DSM-Richtlinie hat sich der europäische Gesetzgeber stark an den in Deutschland bereits existierenden Regelungen zum Urhebervertragsrecht orientiert. Hierdurch wird das nationale Modell mit seinen kollektivrechtlichen Ansätzen derartig gestärkt, dass auch die letzten Verwerter\*innen, die eine rechtliche Zulässigkeit kollektiver Regelungen für Urheber\*innen und ausübende Künstler\*innen abstreiten, von dessen Rechtmäßigkeit überzeugt sein müssten.

Das in der Richtlinie enthaltene Mindestschutzniveau geht zudem in einigen Punkten über das national bereits bestehende Schutzniveau hinaus.

### **1. Angemessene Vergütung (Artikel 18)**

ver.di begrüßt, dass der Anspruch auf angemessene und verhältnismäßige Vergütung nunmehr europaweit ausdrücklich zu regeln ist.



- a) Nach Art. 18 Abs. 1 hat eine Vergütung angemessen und verhältnismäßig zu sein. Die Wörter „und verhältnismäßig“ sind jeweils dort ins Urheberrechtsgesetz einzufügen, wo bisher im Zusammenhang mit Vergütungen oder Beteiligungen „angemessen“ als Maßstab geregelt ist. Hierdurch wird der Grundsatz der nutzungsbezogenen Vergütung gestärkt. Zur Umsetzung des Anspruchs nach Art. 18 Abs. 1 ist in diesem Sinne anzumerken, dass das im englischen Wortlaut mit „proportionate“ mit verhältnismäßig möglicherweise in seiner Wortbedeutung nicht vollumfänglich übersetzt wurde. Bei der Umsetzung ist deswegen darauf zu achten, ob für manche Aspekte die Übersetzung mit „proportional“ andere Wirkungen bzw. einen anderen Wirkungsgrad zur Folge hätte. Wir gehen davon aus, dass die Richtlinie als Grundsatz eine Vergütung vorgibt, die proportional oder eben verhältnismäßig zu den Erträgen des Werknutzers gestaltet ist, d.h. im Regelfall in Anteilen vom Erlös oder sonstigem Ertrag bemessen wird. Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall nur möglich, wenn es dafür einen nachvollziehbaren Grund gibt.
- b) Bezogen auf die durch Art. 18 Abs. 2 ermöglichten Mechanismen zur Stärkung der strukturell unterlegenen Seite der Urheber\*innen und ausübenden Künstler\*innen wird auf die obenstehenden Ausführungen (siehe I.) zur Realisierung von Verhandlungen auf Augenhöhe verwiesen. Nur durch entsprechend wirksame Mechanismen kann und wird dem unionsrechtlichen Gebot der Ergebnisspflicht („*effet utile*“) Rechnung getragen.

Im Hinblick auf die Tatsache, dass Art. 18 in der Aufzählung von Art. 23 Abs. 1 fehlt, gehen wir von einem schlicht redaktionellen Versehen aus. Wie der dort ebenfalls fehlende Art. 22 wurde Art. 18 erst zu einem späteren Zeitpunkt in die Richtlinie eingefügt. Die Verfasser\*innen haben dies wohl in der hitzigen Endphase des demokratischen Entstehungsprozesses übersehen. Jedenfalls in der Wirkung ist es nicht vorstellbar, dass Art. 18 verzichtbar sein könnte. Ein Anspruch auf Vertragsanpassung wäre ohne zugrundeliegenden Anspruch auf angemessene Vergütung nicht praktikabel.

## 2. Anspruch auf Auskunft (Artikel 19, 23 Absatz 1)

Die Transparenzpflicht nach Art. 19 Abs. 1 ist als Bringschuld der Vertragspartner der Urheber\*innen und ausübenden Künstler\*innen ausgestaltet.<sup>20</sup> Zudem ist sie nicht auf nur entgeltliche Einräumungen von Nutzungsrechten beschränkt.<sup>21</sup> Entsprechend ist § 32d Abs. 1 UrhG auszugestalten. Dies könnte wie folgt geschehen:

- (1) Bei ~~entgeltlicher~~ Einräumung oder Übertragung eines Nutzungsrechts kann der Urheber von seinem erteilt der Vertragspartner des Urhebers diesem einmal jährlich Auskunft (...) verlangen.

<sup>20</sup> Vgl. Peifer, ZUM 2019, 648, 653.

<sup>21</sup> Vgl. Schulze, GRUR, 2019, 682, 684.



Für die Transparenz entlang der Lizenzkette ist in Art. 19 Abs. 2 vorgesehen, dass auch die Vertreter der Urheber\*innen und ausübenden Künstler\*innen Auskunft verlangen können müssen. In der Folge ist § 32e Abs. 1 UrhG zu erweitern. Dies könnte wie folgt geschehen:

(1) (...), so kann der Urheber oder seine Vereinigung Auskunft (...) verlangen.

Die Rolle des an mehreren Stellen aufgeführten Vertreters können am sinnvollsten die Gewerkschaften und Verbände der Urheber\*innen und ausübenden Künstler\*innen ausfüllen. Dem den urhebervertraglichen Regelungen der Richtlinie zu Grunde liegende Gedanke der Stärkung der kollektiven Rechte folgend, wird die Ausgestaltung der gesetzlichen Transparenzvorschriften nach Art. 19 Abs. 5 in den Regelungsbereich von Kollektivvereinbarungen gestellt. Insofern erscheint es logisch und letztlich zwingend, die Gewerkschaften und Verbände (zumindest auch) als Vertreter im Sinne der Richtlinie anzusehen.

Auch wenn eine solche im Richtlinientext nicht ausdrücklich vorgesehen ist, sollte bei der Umsetzung eine spezifische Rechtsfolge für die Nichtverfüllung der Auskunftspflicht als Vertragspflicht vorgesehen werden.

### 3. Weitere Beteiligung (Artikel 20, 23 Absatz 1)

Die Umsetzung des Vertragsanpassungsmechanismus' nach Art. 20 Abs. 1 erfordert die Umgestaltung des Fairnessausgleichs bzw. so genannten Bestsellerparagrafens, § 32a UrhG, in eine Art. Bettersellerparagraf. Wo nach dem Wortlaut von § 32a Abs. 1 Satz 1 UrhG bisher ein „auffälliges Missverhältnis“ erforderlich ist, hat sich eine Vergütung nach Art. 20 Abs. 1 nur noch als „unverhältnismäßig niedrig“ zu erweisen. Hiermit muss zukünftig aus Sicht der Urheber\*innen und ausübenden Künstler\*innen eine niedrigere Schwelle erreicht werden. Außerdem ist nach der Richtlinie eine „zusätzliche, angemessene und faire Vergütung“ zu gewähren, wohingegen in §32a bisher eine „weitere angemessene Beteiligung“ Die Umsetzung könnte wie folgt geschehen:

(1) (...), dazu führen, dass sich die vereinbarte Gegenleistung (...) zu gegenüber dem anderen ~~in einem auffälligen Missverhältnis im Vergleich zu~~ den Erträgen und Vorteilen aus der Nutzung des Werkes steht als unverhältnismäßig niedrig erweist, so ist (...) „eine den Umständen nach weitere angemessene und faire Beteiligung (...)“.

Wie bereits erläutert [s.o. (l.) 4.], fordern wir, dass der deutsche Gesetzgeber die in Art. 20 Abs. 1 vorgesehene Geltendmachung durch einen Vertreter als eine Verbandsklage so auszugestalten, dass die Durchsetzung der Ansprüche so ermöglicht wird, dass die Offenlegung der Identitäten der Urheber\*innen und ausübenden Künstler\*innen entbehrlich wird.

#### 4. Alternative Streitbeilegung (Artikel 21, 23 Absatz 1)

Letztlich erfordert auch die zwingende Einführung eines alternativen Streitbeilegungsverfahrens, dass für die Seite der Urheber\*innen und ausübenden Künstler\*innen ein Verfahren eingerichtet wird, das nach Möglichkeit ihre Anonymität wahrt.

So begrüßenswert die Einrichtung spezialisierter Spruchstellen grundsätzlich auch ist, von Seiten der strukturell unterlegenen Urheber\*innen und ausübenden Künstler\*innen werden sie nur dann angerufen werden, wenn sichergestellt ist, dass sie hierdurch nicht um ihre berufliche Zukunft fürchten müssen. Insoweit ist es folgerichtig und konsequent, dass die Anrufung auch durch Vertretungsorganisationen als eine Art die Einzelnen schützenden Verbandsklage erfolgen kann.<sup>22</sup>

Bei der Umsetzung von Art. 21 ist zu berücksichtigen, dass das Verfahren des alternativen Streitbeilegungsverfahrens nicht ausreicht, um die Vertreterklage nach Art. 20 Abs. 1 abzudecken. Neben dem bzw. nachgelagert zum Verfahren der alternativen Streitbeilegung hat der ordentliche Rechtsweg offenzustehen. Sollte die Anonymität der Urheber\*innen und ausübenden Künstler\*innen nicht auch für den weitergehenden Rechtszug gewahrt werden, ist stark anzunehmen, dass die Verwerter\*innen nur für sie vorteilhafte Ergebnisse des Streitbeilegungsverfahrens akzeptieren würden. Gegen für sie ungünstige Sprüche könnten sie vorgehen, auch um die Identität der Anspruchsteller\*innen zu erfahren.

Für eine gewisse Akzeptanz des Verfahrens ist weiterhin sicherzustellen, dass die Kostentragung so geregelt wird, dass sie keine übermäßige Hürde für die Seite der Urheber\*innen und ausübenden Künstler\*innen darstellt.

ver.di geht für die Umsetzung von Art. 21 davon aus, dass das darin vorgesehene Verfahren als zusätzliches Verfahren neben das Verfahren zur Aufstellung Gemeinsamer Vergütungsregeln vor der Schlichtungsstelle (§ 36a UrhG) tritt.

#### 5. Widerrufsrecht (Artikel 22)

Bezogen auf das von Art. 22 geregelte Widerrufsrecht gehen wir davon aus, dass entsprechende Regelungen in Deutschland bereits bestehen. Die Umsetzung der Richtlinie bietet jedoch die Möglichkeit, sich einer Konkretisierung der Begrifflichkeiten Nichtverwertung bzw. Nichtausübung anzunehmen.

Aus unserer Sicht ist festzustellen, dass sich die Tendenz zur Vorratshaltung von Rechten weiterhin verstärkt. Es kommt immer wieder zu Fällen, in denen der Inhaber der übertragenen Rechte diese aus Sicht der originären Rechteinhaber\*innen unzureichend verwertet.

ver.di vertritt die Auffassung, dass beispielsweise das Führen eines Titels in der Backlist, das Angebot eines Werkes als Print on Demand oder in vergleichbarer Art und Weise

---

<sup>22</sup> Vgl. hierzu *Schulze*, GRUR 2019, 682, 684.

sowie das „Verstecken“ im sprichwörtlichen Giftschränk nicht ausreichen sollten, um den Rechterückruf wegen Nichtausübung zu verweigern.

Auch bezogen auf die Tatsache, dass Art. 22 in der Aufzählung von Art. 23 Abs. 1 fehlt, gehen wir von einem schlicht redaktionellen Versehen aus. Wie der dort ebenfalls fehlende Art. 18 wurde Art. 22 erst zu einem späteren Zeitpunkt in die Richtlinie eingefügt.

#### **6. Ausnahme für Software-Programmierer (Artikel 23 Absatz 2)**

Aus Sicht der ver.di ist es an der Zeit, Software nicht mehr als pauschal aus dem Urhebervertragsrecht ausgenommen zu betrachten. So sind unterschiedliche Typen an Software zu unterscheiden. In vielen Bereichen wirken Urheber\*innen und auch ausübende Künstler\*innen aus unterschiedlichen Kreativbereichen zusammen.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Urheber\*innen vorbestehender Werke und die Miturheber\*innen von z.B. Computerspielen und anderer Unterhaltungssoftware vom gesetzlichen Anspruch auf angemessene Vergütung grundsätzlich ausgenommen sein sollen. Eine Regelung, die die Urheber\*innen von Software und von damit verknüpften Werken allgemein vom Anspruch auf angemessene Vergütung ausnimmt, trifft nach unserer Auffassung auf erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken.

#### **XI. Schlussbestimmungen (Artikel 24 bis 32)**

Zu den Schlussbestimmungen der DSM-RL haben wir keine Anmerkungen.

**B. Zur RICHTLINIE (EU) 2019/789 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. April 2019 mit Vorschriften für die Ausübung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Sendeunternehmen und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen und zur Änderung der Richtlinie 93/83/EWG des Rates (Online-SatCab-RL)**

Bezogen auf die Online-SatCab-RL beschränken wir uns auf einige allgemeine Anmerkungen.

Die ver.di begrüßt es, dass die rechtlichen Prinzipien zur Kabelweiterleitung durch die Richtlinie technikneutral fortentwickelt und breiter zur Anwendung kommen. Dabei ist auch weiterhin sicherzustellen, dass die Urheber\*innen und ausübenden Künstler\*innen für die durch die Richtlinie erweiterten Nutzungsmöglichkeiten Vergütungsansprüche erhalten. Die Umsetzung sollte in enger Orientierung an § 20b UrhG erfolgen. Hierbei sollte wie bei § 20b Abs. 2 UrhG ein direkter Vergütungsanspruch für die Weiterverbreitung von Programmen vorgesehen werden.

Auch für die Direkteinspeisung und damit letztlich unabhängig von der technischen Ausgestaltung sollten entsprechende Lizenzpflichten ausgestaltet werden.

Es ist unbedingt sicherzustellen, dass die Urheber\*innen und ausübenden Künstler\*innen angemessene Vergütungen für die von der Richtlinie erfassten Nutzungen erhalten. Dabei sind die Ansprüche so auszugestalten, dass die Verfügung über ihre Wahrnehmung nur durch kollektive Vereinbarungen bzw. durch Verwertungsgesellschaften vorgenommen werden kann.

**C. Sonstige Anmerkungen**

Wir erlauben uns, gelegentlich dieser Stellungnahme das Thema einer Ausstellungsvergütung für bildende Künstler\*innen ins Gedächtnis zu rufen. Die Einführung eines unverzichtbaren ausdrücklichen Anspruchs auf die Zahlung von Honoraren für die Ausstellung von Originalen oder Vervielfältigungsstücken ist eine alte, nicht aber eine überholte Forderung, die wir als mitgliederstärkster Verband von Urheber\*innen und ausübenden Künstler\*innen hiermit erneut und auf diesem Wege versuchen, in den politischen Diskurs einzubringen.